

Rechnungslegungspflichten in Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

Die originäre Rechnungslegungspflicht ergibt sich für den Insolvenzverwalter aus § 66 Abs. 1 InsO bei Beendigung des Amtes.

Wer aber ist zur Rechnungslegung verpflichtet, wenn das Insolvenzverfahren unter Anordnung der Eigenverwaltung eröffnet und demnach anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt wurde?

Überdies ist fraglich, ob § 66 Abs. 3 InsO, der eine abweichende Regelung im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan vorsieht, den Dispositionsrahmen so weit fasst, dass gänzlich auf eine Rechnungslegung verzichtet werden kann.

Beide Fragestellungen sollen nachstehend näher beleuchtet werden.

I. Rechnungslegungspflicht – Grundsätzliches

Der **Insolvenzverwalter** hat gem. § 66 Abs. 1 InsO bei der **Beendigung seines Amtes** einer Gläubigerversammlung **Rechnung** zu legen.

§ 66 Abs. 2 S. 1 InsO bestimmt, dass das Insolvenzgericht die Schlussrechnung des Verwalters vor der Gläubigerversammlung prüft.

Adressaten der Rechnungslegung sind danach einerseits die Gläubigerversammlung und andererseits der Insolvenzgericht (im Rahmen auch der Aufsichtsführung, § 58 InsO).

Für den **vorläufigen Insolvenzverwalter** gilt § 66 InsO über § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO entsprechend.

Der **Treuhänder** hat im Restschuldbefreiungsverfahren gem. § 292 Abs. 3 S. 1 InsO bei Beendigung des Amtes Rechnung zu legen.

II. Rechnungslegungspflicht in der Eigenverwaltung

1. Der (vorläufig) eigenverwaltende Schuldner

Die Eigenverwaltung ist in §§ 270 bis 285 InsO geregelt. Gem. § 270 Abs. 1 S. 2 InsO gelten für das Verfahren unter Eigenverwaltung die allgemeinen Vorschriften der InsO, soweit in §§ 270 bis 285 InsO nichts anderes bestimmt ist.

Hinsichtlich der Rechnungslegungspflicht ist mit § 281 Abs. 3 InsO eine besondere Regelung enthalten. **§ 281 Abs. 3 S. 1 InsO** bestimmt den **eigenverwaltenden Schuldner als zur Rechnungslegung (§ 66 InsO, § 155 InsO) Verpflichteten**.

Die Pflicht zur Rechnungslegung ergibt sich für das unter Anordnung der Eigenverwaltung eröffnete Insolvenzverfahren demnach für den Schuldner, § 281 Abs. 3 S. 1 InsO.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die vorläufige Eigenverwaltung existiert nicht, vgl. §§ 270c und § 270d InsO.

Eine Anwendung von § 66 InsO bzw. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 InsO über § 270 Abs. 1 S. 2 InsO scheidet bereits deswegen aus, weil in der vorläufigen Eigenverwaltung weder ein vorläufiger Insolvenzverwalter noch ein Insolvenzverwalter bestellt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch für die Durchführung des Insolvenzverfahrens unter Eigenverwaltung eine



Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des StIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

grundsätzliche Rechnungslegungspflicht auferlegt wissen wollte; geregelt wurde dies ausdrücklich in § 281 Abs. 3 S. 1 InsO für das eröffnete Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung für den Schuldner als Verpflichteten. Die Tatsache, dass §§ 270c, 270d InsO keine ausdrückliche Bestimmung zur Rechnungslegungspflicht in der vorläufigen Eigenverwaltung enthalten lässt nicht den Rückschluss zu, dass in diesem Zeitraum keine Rechnungslegungspflicht existiert. Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber einerseits für alle Ämter mit Vermögensbezug eine Rechnungslegungspflicht manifestiert (§ 66 InsO: Insolvenzverwalter; § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 InsO: vorläufiger Insolvenzverwalter; § 292 Abs. 3 S. 1 InsO: Treuhänder) und auch mit § 281 Abs. 3 S. 1 InsO für das eröffnete Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung eine Rechnungslegungspflicht für den Schuldner normiert, lässt annehmen, dass es sich um eine planwidrige Regelungslücke handelt, dass für den Zeitraum der vorläufigen Eigenverwaltung keine Vorschrift zur Rechnungslegung verlaublich ist.

Nach hiesiger Auffassung ist in der vorläufigen Eigenverwaltung **§ 281 Abs. 3 S. 1 InsO analog** anwendbar und damit die Rechnungslegungspflicht für den **vorläufig eigenverwaltenden Schuldner** gegeben.

2. Der Sachwalter

2.1 Schlussrechnungsprüfung und Prüfbericht

Die Rolle des Sachwalters im Zusammenhang mit der Schlussrechnungslegung durch den eigenverwaltenden Schuldner definiert § 281 Abs. 3 S. 2 InsO, allerdings nicht unmittelbar. Gem. § 281 Abs. 3 S. 2 InsO gilt für die Schlussrechnung des eigenverwaltenden Schuldners **§ 281 Abs. 1 S. 2 InsO entsprechend: Der Sachwalter hat die Schlussrechnung zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.**

Den Sachwalter treffen damit die Pflicht zur Prüfung der Schlussrechnung des eigenverwaltenden Schuldners sowie die Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen Prüfvermerks.

Gem. § 270b Abs. 1 InsO gilt dies entsprechend für den vorläufigen Sachwalter im Eröffnungsverfahren.

2.2 Ausnahme Kassenführungsbefugnis?

Eine Besonderheit könnte sich daraus ergeben, dass der Sachwalter vom Schuldner verlangen kann, dass alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden (Kassenführungsbefugnis gem. § 275 Abs. 2 InsO). Infolge der nunmehr beim Sachwalter liegenden Kassenführungsbefugnis trägt dieser die Verantwortung für die buchhalterischen Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben. Eine explizite Regelung zur Rechnungslegungspflicht beinhalten §§ 270 bis 285 InsO für diesen Fall nicht. Insbesondere regelt auch § 281 Abs. 3 S. 1 InsO keine Ausnahme; es verbliebe daher bei der Rechnungslegungspflicht des eigenverwaltenden Schuldners. Dies erscheint wenig überzeugend, da der Schuldner für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Kassenführungsbefugnis des Sachwalters keine Verantwortlichkeit übernimmt und rechtlich auch nicht übernehmen kann, insbesondere kann er nicht intervenieren. Gegen eine Rechnungslegungspflicht des eigenverwaltenden Schuldners spricht im Fall von § 275 Abs. 2 InsO die alleinige Verantwortlichkeit des Sachwalters für die Einnahmen und Ausgaben.

2.3 Unterstützung im Rahmen der insolvenzrechtlichen Buchführung

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis



mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.



 23.02.2025

 09:00 - 12:15 Uhr

 3 FAO-Stunden

 Online



Gem. § 274 Abs. 2 S. 2 InsO kann das Gericht anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und der Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten unterstützen kann.

Bereits der Rahmen der Unterstützungsleistung ist in Ansehung an die Grenze zur Rechtsberatung und die Unabhängigkeit (§ 274 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 InsO) unklar. Der Gesetzgeber sieht insoweit offenbar – und anders als die Verfasserin – keine Kollisionsgefahr: „Es gibt jedoch Bereiche, in denen eine Unterstützung durch den Sachwalter auch bei insolvenzrechtlicher Expertise auf Seiten des Schuldners für das Verfahren gewinnbringend sein kann und bei denen keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Überwachung droht, hierzu gehören eine Unterstützung bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung sowie bei Gesprächen mit Kunden und Lieferanten.“¹ Was unter „Unterstützung“ im Konkreten verstanden wird, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Nach hiesigem Dafürhalten ist jedenfalls die Grenze der „Unterstützung“ überschritten, wenn der Sachwalter den Schuldner gänzlich von den Rechnungslegungspflichten nach § 66 InsO „befreit“, um diese für den Schuldner zu erfüllen.² Ungeachtet dessen bleibt völlig unklar, wie sich eine Unterstützungsleistung des Sachwalters mit den über § 281 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 InsO auferlegten Prüfungspflichten vereinbaren lässt.

III. Rechnungslegungspflicht und Insolvenzplan

Sowohl in einem eröffneten Insolvenzverfahren unter Bestellung eines Insolvenzverwalters als auch unter angeordneter Eigenverwaltung ist ein Insolvenzplan denkbar und ebenso zulässig (§§ 217 ff. InsO).

Grundsätzlich besteht auch in diesen Fällen die Rechnungslegungspflicht des Insolvenzverwalters gem. § 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO bzw. des eigenverwaltenden Schuldners gem. §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO.

Eine Ausnahme regelt § 66 Abs. 4 InsO, wonach der Insolvenzplan eine abweichende Regelung treffen kann.

Denkbar mögliche Abweichungen können sein: die Tatsache, ob überhaupt Rechnung gelegt werden muss (Verzicht auf die Rechnungslegung) oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung (anstatt bei Beendigung des Amtes z. B. auch früher).

Wie weit der hierdurch eingeräumte Dispositionsrahmen reicht, ergibt sich weder aus § 66 Abs. 4 InsO noch aus § 217 InsO, der den grundsätzlichen Regelungsrahmen eines Insolvenzplans definiert. Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Verfahrensabwicklung und die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der InsO geregelt werden, § 217 Abs. 1 S. 1 InsO. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen werden, § 217 Abs. 1 S. 2 InsO. Der Insolvenzplan kann ferner die Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen

AGV Seminare

InsO-Führerschein

Basisseminar zum Grundverständnis des Insolvenzrechts

- Online
- 20.01.2026
- 09:00 - 12:15 Uhr

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

Antrag, Masse, Anfechtung, Sanierung, Insolvenzplan

mit Durchführungs-garantie!

¹ BT-Drucks. 19/24181, S. 208 f.

² Wipperfurth, ZInsO 2026 (N.N.)

Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens (gruppeninterne Drittsicherheit) zustehen, § 217 Abs. 2 InsO.

Eine Begrenzung des Dispositionsrahmens könnte aus § 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO abgeleitet werden, wenn man den Kreis der Adressaten der Rechnungslegung mit den Beteiligten an einer Insolvenzplanregelung gegenüberstellt.

Als Planarchitekt kommen gem. § 218 InsO der Schuldner (ggf. in Eigenverwaltung) und Insolvenzverwalter in Betracht. Die Abstimmungsbefugnis regeln §§ 235 ff. InsO für die Insolvenzgläubiger (§ 237 InsO), die absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 238 InsO), die Anteilsinhaber (§ 238a InsO) und die Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 238b InsO).

Das Insolvenzgericht übernimmt im Wesentlichen (Vor-)Prüfungsaufgaben (§ 231 InsO), die Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 235 ff. InsO) und die Bestätigung des Insolvenzplans (§§ 248 ff. InsO), ohne jedoch inhaltlich auf die Planregelungen Einfluss nehmen und mitbestimmen zu können.

Gem. § 66 Abs. InsO sind Adressaten der Schlussrechnung das Insolvenzgericht und die Gläubigerversammlung, an der gem. § 74 InsO zur Teilnahme alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt sind.

Der **Dispositionsrahmen des § 66 Abs. 4 InsO** kann nach hiesigem Dafürhalten daher nur eingeschränkt verstanden werden:

- Ein Verzicht auf die Rechnungslegung kann durch die Beteiligten des Insolvenzplans nur insoweit geregelt werden, als sie Adressaten der Schlussrechnung sind (Insolvenzgläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger).
- Eine Erstreckung der Wirkung des Verzichts auf die Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts

(auch im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 58 InsO) ist damit nicht verbunden.

- Ein Verzicht auf die Schlussrechnung innerhalb einer Insolvenzplanregelung entfaltet daher keine Bindungswirkung auch für das Insolvenzgericht.

Auch unter vergütungsrechtlichen Gesichtspunkten kann ein gänzlicher Verzicht auf die Rechnungslegung kaum als vertretbar angesehen werden. Gem. § 63 Abs. 1 S. 2 InsO wird der Regelsatz der Vergütung nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird gem. **§ 1 Abs. 1 S. 1 InsVV** nach dem **Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht**. Die (Schluss-)Rechnungslegung ist daher bereits unter vergütungsrechtlichen Aspekten zwingend, da andernfalls eine Berechnungsgrundlagebestimmung unmöglich wird. Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters können **nicht** Inhalt eines Insolvenzplans sein.¹ Eine Schlussrechnung ist für die Vergütungsberechnung zwingend. Dies ergibt sich nach hiesiger Lesart auch aus einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017:

The advertisement for AGV Seminare features a light blue background with a green border. At the top right is the AGV Seminare logo. A red starburst graphic on the left contains the text 'mit Durchführungs-garantie!'. In the center, a stack of yellow sticky notes is held by a silver paperclip; the top note displays 'Online', '22.01.2026', and '09:00 - 14:30 Uhr' with corresponding icons. Below the sticky notes, the title 'IK-Kompakt' is written in large green letters, followed by the subtitle 'Grundlagen der Insolvenzsachbearbeitung in IK-Verfahren' in smaller green text. At the bottom left, there is a circular portrait of a woman, with the text 'AGV Seminare Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.' next to it. A white smartphone is positioned at the bottom right corner.

¹ BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15

„Zudem sollte der Insolvenzverwalter Schlussrechnung gemäß § 66 InsO gelegt haben (§ 8 Abs. 1 S. 2 InsVV). Eine Verfahrensbeendigung ist jedoch erst möglich, wenn das Gericht den Insolvenzplan bestätigt hat. **Erst die rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplans ermöglicht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 Abs. 1 InsO), so dass eine Festsetzung der endgültigen Vergütung vor der Bestätigung des Insolvenzplans ausscheidet.** Ohne die Bestätigung des Insolvenzplans ist unklar, ob das Insolvenzverfahren auf seiner Grundlage beendet werden wird; **gleichzeitig kann die Bedingung nicht eintreten, weil die Festsetzung der Vergütung voraussetzt, dass das Insolvenzverfahren beendet ist und Schlussrechnung gelegt werden kann (§ 66 InsO).**“¹

IV. Kann in der Eigenverwaltung auch ohne Insolvenzplan eine abweichende Regelung (z.B. der Verzicht) auf die Rechnungslegung getroffen werden?

Die Rechnungslegungspflicht ergibt sich für den eigenverwaltenden Schuldner aus §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1 InsO.

§ 66 Abs. 4 InsO, der eine abweichende Regelung zur Rechnungslegung ermöglicht, stellt eine Ausnahmenvorschrift (ausnahmsweise Abweichung von § 66 Abs. 1 InsO) dar. Dies gilt grds. über § 281 Abs. 3 S. 1 InsO aufgrund des umfänglichen Verweises auf § 66 InsO auch in der Eigenverwaltung.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 4 InsO schränkt die Abweichungsmöglichkeit aber ausschließlich auf den Insolvenzplan ein.

Eine Analogie ist aufgrund des Ausnahmecharakters des § 66 Abs. 4 InsO ausgeschlossen (d. h. nur (!) der Insolvenzplan kann eine abweichende Regelung treffen). Bei einer Eigenverwaltung ohne Insolvenzplan bleibt es beim Grundsatz der Rechnungslegungspflicht durch den eigenverwaltenden Schuldner aus § 281 Abs. 3 S. 1 InsO

V. Fazit

- ✓ Der Grundsatz der Rechnungslegungspflicht für den Insolvenzverwalter bei Beendigung des Amtes ergibt sich aus § 66 Abs. 1 InsO.

- ✓ Die Rechnungslegungspflicht besteht in der Eigenverwaltung für den eigenverwaltenden Schuldner, §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1 InsO.
- ✓ Den Sachwalter treffen in der Eigenverwaltung grundsätzlich die Pflichten zur Prüfung der Rechnungslegung des Schuldners und zur Anfertigung eines schriftlichen Prüfvermerks, § 281 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 InsO.
- ✓ Eine abweichende Regelung (z. B. Verzicht auf die Rechnungslegung) ist gem. § 66 Abs. 4 InsO möglich in einem Insolvenzplan; dies gilt auch in der Eigenverwaltung.
- ✓ Der Dispositionsrahmen des § 66 Abs. 4 InsO beschränkt sich auf die Rechnungslegungspflicht gegenüber der Gläubigerversammlung.
- ✓ Eine abweichende Regelung nach § 66 Abs. 4 InsO entfaltet keine Bindungswirkung auch für das Insolvenzgericht, sondern nur für Insolvenzgläubiger und absonderungsberechtigte Gläubiger.
- ✓ Aufgrund des Ausnahmecharakters des § 66 Abs. 4 InsO scheidet eine analoge Anwendung aus: die Regelungsmöglichkeit beschränkt sich ausschließlich auf den Insolvenzplan.
- ✓ Eine Rechnungslegung ist aus vergütungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

InsO-Führerschein – Auftakt Insolvenzrecht
am 20.1.2026

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis
am 23.1.2026

Lebensversicherung, Riesterrente & Co. – Altersvorsorgeprodukte in Zwangsvollstreckung und Insolvenz
am 4.2.2026

Unternehmensübertragung und Forderungseinzug?
am 21.4.2026

¹ BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, Rn. 43; Hervorhebungen durch die Verfasserin